

# Reglementarische Änderungen

Auf den 1. Januar 2019

Die Gesellschaft, die Wirtschaft und die langfristigen Vorsorgebedürfnisse verändern sich. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und ihren langfristigen Fortbestand zu sichern, hat die ZKBV auf den 1. Januar 2019 das Vorsorgereglement geändert.

Mit diesem Schreiben teilen wir Ihnen, **ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben**, die auf den 1. Januar 2019 vorgenommenen Änderungen des Reglements der ZKBV mit. Ausserdem enthält es einige Auszüge der neuen reglementarischen Bestimmungen. Es hat rein informativen Charakter; Vorrang haben die gesetzlichen Bestimmungen und unser Reglement in der französischen Fassung.

## ÄNDERUNG DES UMWANDLUNGSSATZES

Im Hinblick auf einen langfristigen Risikoansatz und eine bessere Kohärenz mit der demografischen und wirtschaftlichen Realität wurde beschlossen, den Umwandlungssatz (d.h. den Zinssatz, der für die Umwandlung von Altersguthaben in Renten angewandt wird) zu senken.

So wird der Umwandlungssatz der ZKBV ab dem 1. Januar 2019 für Männer mit 65 Jahren und Frauen mit 64 Jahren bis zum 1. Januar 2022 allmählich auf 6% gesenkt.

### Artikel 3 der technischen Beilage des Hauptreglements - Umwandlungssatz

1. Für die Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente werden folgende Umwandlungssätze angewandt:

Vollendetes Alter des Versicherten (*)		Umwandlungssatz (**)			
Männer	Frauen	2019	2020	2021	Ab 2022
60	59	5.70%	5.55%	5.40%	5.25%
61	60	5.85%	5.70%	5.55%	5.40%
62	61	6.00%	5.85%	5.70%	5.55%
63	62	6.20%	6.00%	5.85%	5.70%
64	63	6.40%	6.20%	6.00%	5.85%
<b>65</b>	<b>64</b>	<b>6.60%</b>	<b>6.40%</b>	<b>6.20%</b>	<b>6.00%</b>
66	65	6.75%	6.55%	6.35%	6.15%
67	66	6.95%	6.70%	6.50%	6.30%
68	67	7.15%	6.90%	6.65%	6.45%
69	68	7.35%	7.10%	6.85%	6.60%
70	69	7.55%	7.30%	7.05%	6.75%

(\*) Das vollendete Lebensjahr des Versicherten ist am ersten Tag des auf den Geburtstag folgenden Monats erreicht.

(\*\*) Ist das Alter des Versicherten nicht voll, dann wird der Umwandlungssatz durch lineare Interpolation ermittelt.

Die nach dem BVG-Minimum berechneten Renten sind garantiert. Für umfassendere Informationen verweisen wir Sie auf die 5. Ausgabe des Bleu Horizon, in der dieses Thema behandelt wird.



CIEPP  
Caisse Inter-Entreprises  
de Prévoyance Professionnelle  
ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge  
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

## VERBESSERUNG DER VERSICHERUNGSDECKUNG

### Anpassung des Koordinationsabzugs der Pläne Minima, Media und Supra

Bisher konnten nur nicht invalide Arbeitnehmer, welche in Teilzeit arbeiten, auf Anfrage ihres Arbeitgebers die Anpassung der Eintrittsschwelle und des Koordinationsabzugs im Verhältnis zu ihrem Beschäftigungsgrad beantragen.

Ab dem 1. Januar 2019 haben Arbeitgeber die Möglichkeit den Betrag des versicherten Lohnes ihrer nicht invaliden Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Eintrittsschwelle und des Koordinationsabzugs um 75%, 50% oder 25% zu senken:

### Artikel 55 des Reglements - Massgebender und versicherter Lohn

3. Auf Antrag des Arbeitgebers kann die Kasse für das gesamte nicht invalide Personal oder eine Kategorie von nicht invaliden Arbeitnehmern, die anhand von objektiven Kriterien definiert wird, Folgendes festlegen:
  - a) den minimalen Jahreslohn gemäss BVG und den Koordinationsabzug gemäss BVG anteilig zum Beschäftigungsgrad oder
  - b) den minimalen Jahreslohn gemäss BVG und den Koordinationsabzug gemäss BVG in Höhe von 25%, 50% oder 75% ihrer Werte.Der von der Kasse versicherte Jahreslohn kann jedoch nicht niedriger sein als der koordinierte Jahresmindestlohn gemäss BVG.

Im Plan Media besteht die Möglichkeit, den Koordinationsabzug zur Festlegung des versicherten Lohnes für die Risiken zu streichen:

### Artikel 63 des Reglements - Massgebender und versicherter Lohn

4. Auf Antrag des Arbeitgebers kann die Kasse für das gesamte nicht invalide Personal oder eine Kategorie von nicht invaliden Arbeitnehmern, die anhand von objektiven Kriterien definiert wird, der versicherte Jahreslohn für die Risiken gleich dem massgebenden Jahreslohn festlegen.

### Zusätzliche Sparansätze in den Plänen Media, Supra, Maxima und Optima

Um das Sparen der Versicherten zu dynamisieren besteht die Möglichkeit, die Beiträge in den Plänen Media, Supra, Maxima und Optima noch stärker zu erhöhen, als dies bisher bereits angeboten wurde (Art. 64, Art. 70, Art. 74, Art. 81).

### Entwicklung der Obergrenzen des Plans Maxima

In Zukunft können diese in derselben Höhe festgelegt wie die Obergrenzen nach Plan Optima, nämlich auf CHF 853'200 für den versicherten Jahreslohn für den Sparanteil bzw. CHF 450'000 für den versicherten Jahreslohn für den Anteil für das Todesfall- und Invaliditätsrisiko (Art. 73).

# Reglementarische Änderungen

Auf den 1. Januar 2019



CIEPP  
Caisse Inter-Entreprises  
de Prévoyance Professionnelle  
ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge  
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

## Option Risiko+ in den Plänen Media und Maxima

Diese im Plan Optima bereits vorhandene Option ermöglicht es, die Leistungen im Falle von Invalidität und Tod wie folgt zu erhöhen (Art. 67 und Art. 78):

	Plan Media	Plan Maxima
Invalidenrente	50% des versicherten Jahreslohnes (statt 40%)	50% des versicherten Jahreslohnes (statt 40%)
Kinderinvalidenrente	10% des versicherten Jahreslohnes (statt 8%)	10% des versicherten Jahreslohnes (statt 8%)
Rente des überlebenden Ehegatten, überlebenden eingetragenen Partners (gemäss PartG) oder überlebenden gleichgestellten Partners	38% des versicherten Jahreslohnes (statt 30%)	32% des versicherten Jahreslohnes (statt 25%)
Waisenrente	10% des versicherten Jahreslohnes (statt 8%)	10% des versicherten Jahreslohnes (statt 8%)

Diese kann nach Annahme durch die ZKBV und unter den in der Beitrittsvereinbarung oder dem Nachtrag zur Beitrittsvereinbarung vereinbarten Bedingungen für nicht invalide Arbeitnehmer vorgesehen werden (die Kosten dieser Option sind in Art. 1 der technischen Beilage zu den Beiträgen aufgeführt).

## Berechnung der Invalidenrente im Plan Supra

Die Invalidenrente des Plans Supra wird auf der Grundlage eines Vorsorgeguthabens und projizierter künftiger Gutschriften mit einem Zinssatz von 2% berechnet anstatt mit dem gesetzlichen Mindestzinssatz (Art. 71 und technische Beilage zum Hauptreglement).

## TARIFSENKUNG

Die ZKBV wird ab dem 1. Januar 2019 die Risikobeiträge für die Versicherten zwischen 18 und 24 Jahren und zwischen 25 und 44 Jahren senken (Art. 1 der technischen Beilage zu den Beiträgen).

## VERSCHIEDENE ANPASSUNGEN

### Umwandlung von lebenslangen Invalidenrenten in temporäre Invalidenrenten

Die lebenslangen Invalidenrenten, d. h. Invalidenrenten, die vor dem 1. Januar 2005 eröffnet wurden, werden ab dem 1. Januar 2019 in temporäre Invalidenrenten umgewandelt. Die ZKBV wird diese Anpassung unter Wahrung der erworbenen Ansprüche vornehmen (Art. 30 und Art. 34).

## VERSCHIEDENES

- Ab dem 1. Januar 2019 wird das Anwendungsreglement für die gesetzlichen Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung abgeschafft. Künftig kommen die gesetzlichen Bestimmungen zum Vorbezug zur Wohneigentumsförderung und zur Verpfändung zur Anwendung (Art. 33).
- Die ZKBV behält sich zudem das Recht vor, die Beitrittsvereinbarung vorzeitig zu kündigen, wenn der Arbeitgeber Mahnungen der ZKBV im Zusammenhang mit der Anwendung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen nicht nachkommt (Art. 5 Abs. 1).
- Ausserdem wurden verschiedene Bestimmungen angepasst, um ein besseres Verständnis des Reglements zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Bestimmungen bezüglich der Rente für den überlebenden Ehegatten, den überlebenden eingetragenen Partner (gemäss PartG) oder den überlebenden gleichgestellten Partner (Art. 44), zur Informationspflicht des Arbeitgebers (Art. 11 Abs. 4), zu den Kosten für die Eintreibung von Beiträgen (Art. 18 Abs. 5), zur Form und zum Mindestbetrag der Leistungen (Art. 24 und 36), zur Berechnung des Betrags der Leistungen der Alters- und der Altersteilrente (Art. 36 und 37) und zum Einkauf in Verbindung mit der vorzeitigen Pensionierung (Art. 35 Abs. 2).

Das vorliegende Informationsschreiben und das ab dem 1. Januar 2019 geltende Vorsorgereglement können von unserer Website [www.ciepp.ch](http://www.ciepp.ch) heruntergeladen werden. Auf Anfrage bei unserer Verwaltungsabteilung unter der Rufnummer 058 715 32 06 lassen wir Ihnen diese Dokumente gerne auch auf dem Postweg zukommen. Unsere Rechtsabteilung steht Ihnen bei Fragen zu unserem neuen Reglement unter der Rufnummer 058 715 31 11 ebenfalls gerne zur Verfügung.